

B. Erben und Vererben nach dem BGB

Das BGB regelt im Grundsatz zwei Möglichkeiten: Es gilt die **gesetzliche Erbfolge** oder eine **testamentarisch festgelegte Erbfolge**. Zur testamentarischen Erbfolge ausführlich unten, Kapitel D. und E. 2

1. Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge greift ein, wenn kein Testament errichtet wurde. Dann gilt:

Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes (insgesamt und ungeteilt) auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Es ist ein Fall der **Gesamtrechtsnachfolge**. Der Erbe oder die Erben treten an die Stelle des Verstorbenen. Der Übergang als Ganzes umfasst auch die **Nachlassverbindlichkeiten**.

Beispiel: Erblasser E. stirbt. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Der Nachlass besteht aus einem Haus, einem Auto und einem Wertpapierdepot.

Mit dem Erbfall geht das Vermögen insgesamt und ungeteilt „als Ganzes“ auf die Erben über. Der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Das Haus, das Auto und das Wertpapierdepot „gehören“ der Witwe und den beiden Kindern gemeinsam.

Durch die Erbenstellung rückt der Erbe bzw. die Erben in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein.

Ein **einzelner Erbe** erhält im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (Universal-sukzession) alle Rechte des Erblassers. Er wird alleiniger Eigentümer aller Nachlasssachen und Inhaber der Rechte und Forderungen des Verstorbenen. Eine **Erbengemeinschaft** dagegen als solche rückt nicht in die Rechtsstellung des Erblassers ein, weil sie nicht rechtsfähig ist. Es rücken vielmehr alle (Mit-) Erben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, d. h., alle werden gemeinsam Eigentümer und Rechtsinhaber. Jeder erwirbt im Umfang seiner Erbquote einen Bruchteil am Nachlass (einen ideellen Anteil an allen Sachen, Rechten, Forderungen). Der jeweilige Erbe erwirbt nicht einzelne Nachlassgegenstände, sondern seinen Anteil am Gesamtnachlass. Steuerlich erfolgt eine Quotenbildung, so als seien alle Erben Bruchteilseigentümer. Jeder Miterbe versteuert seinen Anteil.

Jeder (Mit-) Erbe darf über seinen Gesamtanteil an der Erbengemeinschaft verfügen. Kein (Mit-) Erbe darf über einzelne Gegenstände aus dem Nachlass verfügen. Kein (Mit-) Erbe darf über seinen Anteil an einzelnen Gegenständen aus dem Nachlass verfügen.

Einzelne Sachen können nur im Rahmen einer Teilungsanordnung (RN 40) einem Erben zugewiesen werden. Das hat jedoch keine unmittelbare Wirkung, sondern ist nur im Rahmen der schuldrechtlichen Auseinandersetzung von Bedeutung.

Wurde verfügt, dass ein Begünstigter „eine bestimmte Sache erbt“, stellt sich die Abgrenzungsfrage einer Teilungsanordnung zum (Voraus-) Vermächtnis (schuldrechtlicher Anspruch gegen die Erben). Dazu RN 37. Dabei ist im Zweifel keine Erbenstellung gewollt.

Für Verbindlichkeiten des Erblassers haften die Erben bis zur Teilung des Nachlasses gesamtschuldnerisch.

Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil an dem Nachlass hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt, steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbteil entsprechenden Teils der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlassgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt. Der Gläubiger hat also in jedem Fall das Recht, alle Erben gemeinsam in Anspruch zu nehmen.

2. Erbfähigkeit

- 3 Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Beispiel: Der Freund der schwangeren Petra setzt das (gemeinsam gezeugte) noch ungeborene Kind als Erbe ein. Zum Vermögen gehören u. a. mehrere Bilder im Wert von 20 000 €. Drei Tage später stirbt der Freund. Erbt das Ungeborene?

Ja. Das ungeborene Kind kann Erbe sein. Maßgeblich ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war. Der Nasciturus („Geborenwerdende“) gilt als vor dem Erbfall geboren. Voraussetzung ist, dass der Mensch lebend geboren wird. Erbschaftsteuerlich wäre zu berücksichtigen, dass die Bilder zum Hausrat gehören und bis zu einem Wert von 41.000 € steuerfrei bleiben (sachliche Steuerbefreiung). Ohnehin beträgt der persönliche Steuerfreibetrag zwischen Eltern und den eigenen Kindern 400 000 €.

Neben den natürlichen Personen können auch juristische Personen (GmbH, eingetragene Vereine (e. V.) AG, Stiftungen) und der Staat Erbe sein.

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, kein Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit

des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund. Der Staat kommt bei der gesetzlichen Erbfolge nur zum Zuge, wenn Verwandte, Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers entweder gar nicht vorhanden sind oder ihre gesetzliche Erbberechtigung entfallen ist, z. B. durch Enterbung, Erbverzicht oder Erbnunwürdigkeit.

3. Staatserbschaft

Das BGB verfolgt den Grundsatz, dass zu jedem Erblasser Erben gehören. Es gibt keinen Nachlass ohne Erben. Weil nicht für jeden Erbfall Erben ermittelt werden können, muss das Gesetz einen Erben benennen, der in solchen Fällen „einspringt“. Das ist der Staat, und zwar das Bundesland, in dem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte. **4**

Zu einer Staatserbschaft kommt es bei folgenden *drei Fallkonstellationen*:

- Alle in Betracht kommenden Erben schlagen die Erbschaft aus (wegen Überschuldung); niemand will Erbe werden.
- Das Nachlassgericht kann keine Erben ermitteln, d. h., die wahren Erben sind unbekannt.
- Der Staat wird testamentarisch als Erbe eingesetzt. In der Praxis sind testamentarische Erbschaften in der Regel zweckgebunden; sie sind zum Beispiel zu Gunsten eines Museums mit der Auflage verbunden, Bilder oder Ähnliches zu erwerben.

Die Nachlassgerichte (Amtsgerichte) haben die Pflicht, in Betracht kommende Erben zu ermitteln, sobald sie Kenntnis von einem Nachlass ohne Erben erhalten. Neben der Pflicht zur Erbenermittlung hat das Nachlassgericht die Aufgabe, den Nachlass in seine Obhut zu nehmen und zu verwalten. Dem Nachlassgericht steht es frei, einen sogenannten Nachlasspfleger (dazu RN 50) zu bestellen und ihn mit den Aufgaben der Erbenermittlung sowie der Nachlassverwaltung zu betrauen. Der Nachlasspfleger tritt als Vertreter der unbekannteren Erben auf und handelt in deren Interesse. Er hat also neben der eigentlichen Erbenermittlung insbesondere die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass der Nachlass in seinem Wert nicht unberechtigt geschmälert wird.

Wenn sich Erben innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Zeit nicht ermitteln lassen beziehungsweise das Nachlassgericht die Erbenermittlung einstellt, hat das Nachlassgericht das Erbrecht des Fiskus durch einen förmlichen Beschluss festzustellen. Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

Mit Verkündung des Beschlusses ist das im Beschluss benannte Bundesland berechtigt, über den Nachlass zu verfügen. Vor Verkündung des Beschlusses kann der Fiskus Rechte aus der Erbschaft nicht geltend machen, auf der anderen Seite aber auch nicht für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden.

4. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung

- 5 Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen), das sog. **Eintrittsrecht**.

Beispiel 1: Rudi stirbt. Er hinterlässt seine Ehefrau Helga und seine Enkeltochter Sarah. Rudis Tochter, die Mutter Sarahs, ist bei einem Unfall früh verstorben.

Rudis Ehefrau erhält $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, die Enkeltochter erbt die andere Hälfte des Nachlasses. Die Enkeltochter tritt in die Erbfolge ihrer bereits verstorbenen Mutter ein (*Eintrittsrecht*). Die bereits verstorbene Tochter wäre als Abkömmling des nunmehr gestorbenen Rudi gesetzliche Erbin der ersten Ordnung. Erlebt ein als Erbe berufener Abkömmling den Erbfall nicht, treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge (Enkelkind Sarah), nicht dessen eigene Eltern (Ehefrau Helga).

Kinder erben zu gleichen Teilen.

Beispiel 2: Witwe Gertrud stirbt. Ihre eigene Mutter und ihre beiden Töchter leben noch.

Es erben die Töchter zu je $\frac{1}{2}$. Sie sind die lebenden Abkömmlinge. Die Töchter verdrängen die Großmutter, denn vorhergehende Ordnungen schließen nachfolgende Ordnungen von der Erbschaft aus, sog. **Parentelsystem**. Die Töchter sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung; die Mutter der Erblasserin gehört zu den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung.

Beispiel 3: Herbert, unverheiratet, stirbt. Seine einzige Tochter, Alexandra, ist schon vor Jahren durch Unfalltod gestorben. Im Zeitpunkt seines Todes leben noch seine Enkeltochter Susi und seine Schwester Ursula.

Es erbt allein die Enkeltochter Susi. Sie gehört zu den Erben der ersten Ordnung. Sie tritt in die Rechtsposition der bereits verstorbenen Tochter Alexandra ein (*Eintrittsrecht*) und schließt Erben späterer Ordnungen von der Erbschaft aus (*Parentelsystem*).

Das Eintrittsrecht hat erbschaftsteuerlich erhebliche Auswirkungen. Wenn Enkelkinder an die Stelle ihrer bereits verstorbenen Eltern treten,

beträgt der Freibetrag bei der Erbschaftsteuer 400 000 €. Wenn Enkelkinder von ihren Großeltern etwas direkt zugewendet bekommen, beträgt der Freibetrag bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer 200 000 €. Zu den persönlichen Freibeträgen siehe Band II (**Erbschaftsteuer Einfach**).

Beispiel 4: Der Witwer Gerhard stirbt. Sein Sohn Axel ist bereits tot. Es lebt nur noch der Enkel Maximilian. Der Nachlass besteht aus einem Wertpapierdepot im Wert von 380 000 €.

Nach der gesetzlichen Erbfolge hätte der Sohn Axel allein geerbt. An dessen Stelle tritt Maximilian. Der Steuerfreibetrag des Enkel beträgt 400 000 €.

Variante: Großvater Gerhard schenkt seinem Enkel – vor dem Tod des Sohnes – das Wertpapierdepot im Wert von 380 000 €. Der Freibetrag der Schenkung beträgt 200 000 €. Dasselbe gilt auch, wenn der Großvater seinem Enkel das Wertpapier nach dem Tod des Sohnes schenkt, denn das Eintrittsrecht gilt nur im Erbrecht; nicht bei Schenkungen.

5. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. **6**

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erbt der überlebende Teil allein.

Beispiel: Die ledige Susi Sorglos stirbt. Sie hinterlässt ihren Bruder Max und ihre Eltern.

Es erben die Eltern zu je $\frac{1}{2}$. Die Eltern verdrängen innerhalb der zweiten Ordnung als nähere Blutsverwandte der Susi Sorglos deren Bruder Max. Das ist Ausfluss des *Repräsentationsprinzips*.

Lebte nur noch die Mutter, würde Max zu $\frac{1}{2}$ Erbe. Er träte an die Stelle des toten Vaters (*Eintrittsrecht*).

Beispiel: X und Y leben in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes¹. Y hat einen Sohn. Y stirbt.

Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Das bedeutet, der Sohn des Y erhält $\frac{3}{4}$ des Nachlasses und X $\frac{1}{4}$. Haben

¹ Zur Lebenspartnerschaft siehe RN 26.

die Lebenspartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, bekommt der Überlebende als erbrechtlichen Zugewinnausgleich ein weiteres Viertel dazu. Insgesamt erhält der überlebende Lebenspartner $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Das gesetzliche Erbrecht der Lebenspartnerschaft ist dem gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten nachgebildet, siehe dazu RN 10 ff.

6. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung

- 7 Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Beispiel: Der ledige F hinterlässt vier Großeltern, zwei Onkel und vier Tanten. Jeder Großelternanteil erbt ein Viertel des Nachlasses. Nachdem alle Großelternanteile noch leben, sind deren Abkömmlinge (Groß-Onkel und Groß-Tanten) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

Beispiel: Der geschiedene A hinterlässt ein Großelternpaar (E und F), deren Tochter (also eine Groß-Tante G) und einen Groß-Onkel (K) vom Stamm des verstorbenen Großelternpaars (C und D). Sein Groß-Onkel (H) vom Stamm des Großelternpaars C und D ist vor dem Erbfall verstorben; er hinterließ den Sohn (L), also einen Vetter des A. Die Großelternpaare E und F erben zu je $\frac{1}{4}$. Die Tochter dieses Großelternpaars (also die Groß-Tante G des Erblassers) ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Nachdem das Großelternpaar C und D nicht mehr lebt, erben deren Abkömmlinge, also Groß-Onkel K, und für den vorverstorbenen Groß-Onkel H dessen Sohn L (der Vetter des Erblassers) jeweils zu $\frac{1}{4}$.

7. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung

- 8 Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

8. Fernere Ordnungen

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. 9

9. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen (Testamentseröffnung) durch das Nachlassgericht. **Die Frist beträgt sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Die Ausschlagung erfolgt durch **Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht**; die Erklärung ist **zur Niederschrift** des Nachlassgerichts oder **in öffentlich beglaubigter Form** abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muss der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

Wichtig:

Es reicht nicht aus, dem Nachlassgericht schriftlich mitzuteilen, dass die Erbschaft ausgeschlagen wird. Wer nicht persönlich zum Nachlassgericht gehen möchte (oder kann), muss seine Ausschlagungserklärung von einem Notar beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass diese Erklärung rechtzeitig beim Nachlassgericht eingeht.

Nach der Ausschlagung haftet der Betroffene überhaupt nicht für Nachlassverbindlichkeiten.

Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist kann der Erbe seine Haftung nur noch durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz auf den Nachlass beschränken, vgl. unten **RN 50**.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main befasste sich im Beschluss vom 04.05.2017, Az.: 20 W 197/16 mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen **eine Ausschlagung angefochten werden kann**.

In dem entschiedenen Fall war der Erblasser verheiratet und hatte mit seiner Ehefrau einen Sohn. Er hinterließ außerdem einen Bruder. Der Sohn schlug sein gesetzliches Erbe in dem Glauben aus, dass seine Mutter seinen Erbanteil erhalten wird. Der Bruder des Erblassers beanspruchte diesen jedoch. Daraufhin wollte der Sohn seine Ausschlagungserklärung anfechten.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Irrtum über die Person, der anstelle des die Erbschaft Ausschlagenden der Erbteil zufällt, um einen unbeachtlichen Irrtum über mittelbare Rechtsfolgen der Ausschlagung.

Nimmt der Ausschlagende aber irrig an, dass mit der Ausschlagung der eigene Erbteil nur dem aufgrund gesetzlicher Erbfolge mitberufenen Miterben anfallen könne, irrt er bereits über eine unmittelbare Rechtsfolge der Ausschlagung nach § 1953 Abs. 2 BGB, so dass ein erheblicher Rechtsfolgenirrtum vorliegt, welcher zur Anfechtung aus dem Grund des § 119 Abs. 1, 1. Alternative BGB berechtigt.

Das OLG entschied: Der Sohn könne mit Erfolg anfechten, weil er sich über etwas geirrt hat, das das Gesetz als maßgeblich ansieht. In diesem Fall habe er die Rechtsfolgen seiner Erklärung falsch eingeschätzt. Der Sohn ging davon aus, dass seine Mutter Alleinerbin wird. In Wahrheit erbt infolge seiner Ausschlagung auch der Bruder seines Vaters. Dieser Irrtum berechtige zur Anfechtung, und die fristgerecht erklärte Anfechtung konnte die ursprüngliche Rechtslage wieder herbeiführen: Mutter und Sohn sind Miterben nach dem Vater.

C. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der (nach § 1926 BGB) den Abkömmlingen zufallen würde.

Beispiel: Das Ehepaar Schneider lebt im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Es hat zwei Kinder, Till und Tobias. Die Ehefrau kommt bei einem Unfall zu Tode. Der Ehemann erbt neben den Kindern $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Ein weiteres Viertel erhält der Ehemann als *erbrechtlichen Zugewinnausgleich*². Er bekommt insgesamt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Die beiden Söhne Till und Tobias erhalten jeweils $\frac{1}{4}$.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Von den Verwandten dritter Ordnung sind nur die Großeltern neben dem Ehegatten gesetzliche Erben. Neben den Großeltern erbt der Ehegatte die Hälfte; bei Zugewinnngemeinschaft $\frac{3}{4}$. Leben alle vier Großeltern, erhalten sie zusammen $\frac{1}{4}$. Das entspricht je Großelternanteil $\frac{1}{16}$. Sind alle Großeltern vorverstorben, erbt der Ehegatte allein, weil andere Verwandte der dritten Ordnung vom Ehegatten verdrängt werden.

Bei Wegfall einzelner Großeltern vor dem Erbfall treten nicht deren Abkömmlinge an deren Stelle, weil sie durch eine Sonderregelung für Ehegatten verdrängt werden. Deshalb wächst dem Ehegatten der Anteil des weggefallenen Großelternanteils zu. Ist also einer der vier Großeltern vorverstorben, erhalten dessen $\frac{1}{16}$ -Erbteil nicht dessen vorhandene Abkömmlinge, sondern der Ehegatte. Der Ehegatte bekommt somit $\frac{1}{4}$ Zugewinnausgleich, $\frac{1}{2}$ der Erbschaft und $\frac{1}{16}$ des weggefallenen Großelternanteils. In der Summe sind das $\frac{13}{16}$ des Nachlasses.

2 Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

1. Die ehelichen Güterstände im Überblick³

Das BGB kennt drei Güterstände:

- Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

a) Zugewinnngemeinschaft

- 11 Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau, das sie bereits vor der Eheschließung besitzen, wird durch die Eheschließung nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt, wird ebenfalls nicht gemeinschaftliches Vermögen. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgleichend, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet.

Jeder Ehegatte verwaltet während der Ehe sein Vermögen selbständig. Jedoch kann sich ein Ehegatte **nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen**. Stellt ein Unternehmen das ganze Vermögen eines Betriebsübergebers dar, ist im Fall der Zugewinnngemeinschaft die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Ein Ehegatte darf über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Haushaltsgegenstände, die anstelle von nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenständen angeschafft werden, werden Eigentum des Ehegatten, dem die nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehört haben.

Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

- 12 Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Darunter fallen z. B. die Anschaffung von Lebensmitteln, von Kleidung, Heizmaterial, der Kauf von Haushaltsgeräten und Möbeln. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes entfaltet die maßgebliche Vorschrift § 1357 BGB keine dinglichen Wirkungen, mit der Folge, dass der andere Ehegatte zwar obligatorisch mitverpflichtet und berechtigt ist, jedoch am dinglichen Erwerb nicht kraft Gesetzes beteiligt ist. Eigentumserwerb durch

³ §§ 1363 bis 1563 BGB